## BayHO: Art. 15 Bruttoveranschlagung

## Art. 15 Bruttoveranschlagung

<sup>1</sup>Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben; darüber hinaus können Ausnahmen von Satz 1 im Haushaltsplan oder durch die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 soll die Berechnung des veranschlagten Betrags dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen werden.